

BRBZ

Mit freundlicher Unterstützung:



BRBZ-NEWSLETTER Oktober 2010



Sebastian Uckermann

Gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung, Geschäftsführer der Kenston Pension GmbH, Rechtsberatungskanzlei für betriebliche Altersversorgung, Köln. su@brbz.de



PD Dr. Wolfram Türschmann

Gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung, Kanzlei Türschmann, Karpe & Kollegen in Buseck. info@brbz.de



Dr. Achim Fuhrmanns

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht, Partner Classen Fuhrmanns & Partner, Köln. af@brbz.de



Detlef Lültdorf

Gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung mit eigener Kanzlei in Köln und Pressesprecher des Bundesverbandes der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e. V. - dl@brbz.de

Vorwort des Vorstandes und der Geschäftsführung

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Mitglieder, Förderer und Interessenten des BRBZ,

betriebliche Altersversorgung attraktiv und zukunftsfest machen – nur das kann die Marschroute für den Rechtsanwender in diesem Beratungsfeld sein.

Denn: Die betriebliche Altersversorgung ist ein unverzichtbarer – und zukünftig ggf. sogar der wichtigste – Baustein unseres Alterssicherungssystems. Ohne arbeitgebergestützte Versorgungswerke werden sich die absehbaren Versorgungsengpässe der gesetzlichen Rentenversicherung wohl kaum egalieren lassen.

Gerade vor diesem Hintergrund ist es unabdingbar, die Beratungsqualität und die Mandatensensibilisierung in diesem Segment verstärkt in den Vordergrund zu rücken.

Betriebliche Altersversorgung ist ein Arbeitsgebiet, welches sich zu weiten Teilen erst einmal im klassischen Zivilrecht befindet. Zudem müssen interdisziplinärste Rechtsgebiete fachlich miteinander »verwebt« werden, bevor eine abschließende Handlungsempfehlung ausgesprochen werden kann. Es werden also »fremde Rechtsangelegenheiten« besorgt – Tätigkeiten, die nur befugte Rechtsberater erbringen dürfen.

Erst im Anschluss können die unabdingbaren Finanzdienstleistungslösungen zum Einsatz kommen, um die erforderliche Ausfinanzierung von betrieblichen Versorgungszusagen vornehmen zu können. Es werden also Finanzdienstleistungsinstrumente platziert – Tätigkeiten, die nur befugte Finanzdienstleister bzw. -makler erbringen dürfen.

Somit wird also deutlich: Kooperation und fachlicher Austausch zwischen den einzelnen Berufsfeldern ist notwendig, damit jeder Teilnehmer genau das qualitativ hochwertig ausübt, was er »darf«!

Der BRBZ freut sich daher, dass der zuvor beschriebene Diskussionsprozess nun auch durch das Medium Fernsehen in Form der ARD-Sendung »report München« nachhaltig in die Wahrnehmung der Öffentlichkeit transportiert worden ist, damit es auf allen betroffenen Seiten des Umsetzungsprozesses von Maßnahmen der betrieblichen Altersversorgung nur Gewinner gibt.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß und einen nachhaltigen Nutzen bei der Lektüre des aktuellen BRBZ-Newsletters, der dieses Mal wieder ausschließlich »Aus den Fachkommissionen« berichtet.

Herzlichst

Sebastian Uckermann

1. Vorsitzender des BRBZ e. V.

PD Dr. Wolfram Türschmann

2. Vorsitzender des BRBZ e. V.

Dr. Achim Fuhrmanns

Geschäftsführer des BRBZ e. V.

Detlef Lültdorf

Pressesprecher des BRBZ e. V.

Fachkommission »bAV 1« = versicherungsförmige Durchführungswege

Bundesverfassungsgericht nimmt Stellung zur sozialversicherungsrechtlichen Verbeitragung von Kapitalleistungen der betrieblichen Altersversorgung

Von **Katrin Karpe**

Gemäß § 229 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 5 SGB V sind Renten der betrieblichen Altersversorgung der Altersrente vergleichbare Einnahmen, aus denen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner abgeführt werden. Das gilt nach § 229 Absatz 1 Satz 3 SGB V in der seit dem 01.01.2004 geltenden Fassung auch dann, wenn eine nicht regelmäßig wiederkehrende Leistung vor Eintritt des Versicherungsfalls vereinbart oder zugesagt worden war. Das Bundesverfassungsgericht hatte sich in zwei unterschiedlich gelagerten Fällen mit der Frage befasst, ob die Erhebung von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen auch bei Leistungen aus einer vom Arbeitgeber zugunsten des Arbeitnehmers geschlossenen Kapitallebensversicherung verfassungskonform ist, wenn deren Prämien teilweise vom Arbeitnehmer selbst entrichtet wurden.

Das Bundesverfassungsgericht kam vor diesem Hintergrund zunächst im Verfahren 1 BvR 739/08 zu dem Ergebnis, dass das Betriebsrentenrecht auch die ausschließlich arbeitnehmerfinanzierte Direktversicherung als betriebliche Altersversorgung qualifiziert. Voraussetzung hierfür ist, dass der Versicherungsvertrag durch den Arbeitgeber abgeschlossen wurde und er Versicherungsnehmer ist.

Hinsichtlich solcher Beiträge, die der Beschwerdeführer im beurteilten Sachverhalt sodann nach dem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis in die Direktversicherung eingezahlt hat, sei der Berufsbezug nach Auffassung des Gerichts noch insoweit gewahrt, als der Arbeitgeber die Direktversicherung als Versicherungsnehmer innerhalb der Vorgaben des Betriebsrentengesetzes fortgeführt hat. Der Beschwerdeführer habe sich den institutionellen Rahmen der Direktversicherung im Sinne des Betriebsrentengesetzes zunutze gemacht, so dass auch hieraus erwirtschaftete Erträge noch als Versorgungsbezüge qualifiziert und damit zu Beiträgen zur Krankenversicherung der Rentner herangezogen werden können.

Anders verhält es sich nach Vorgaben des Gerichts jedoch bei Kapitalleistungen der betrieblichen Altersversorgung, die auf Beiträgen beruhen, die ein Arbeitnehmer nach Beendigung seiner Erwerbstätigkeit auf den Lebensversicherungsvertrag unter Einrücken in die Stellung des Versicherungsnehmers eingezahlt hat. Denn mit der Vertragsübernahme durch den Arbeitnehmer sei der Kapitallebensversicherungsvertrag vollständig aus dem betrieblichen Bezug gelöst worden und unterscheidet sich hinsichtlich der dann noch erfolgenden Einzahlungen nicht mehr von anderen privaten Lebensversicherungen. Auf die Einzahlungen des betroffenen Bezugsberechtigten in einen von ihm als Versicherungsnehmer fortgeführten Kapitallebensversicherungsvertrag finden hinsichtlich der von ihm nach Vertragsübernahme

eingezahlten Beiträge keine Bestimmungen des Betriebsrentenrechts mehr Anwendung. Es begegne auch keinen praktischen Schwierigkeiten, bei der Auszahlung einer Lebensversicherung den auf privater Vorsorge beruhenden Anteil des Zahlungsbetrags getrennt auszuweisen. Folglich kommt das Gericht im Verfahren 1 BvR 1660/08 zum Ergebnis, dass auf die zuvor beschriebenen Bestandteile von Kapitalleistungen der betrieblichen Altersversorgung keine Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten sind.



Katrin Karpe

Gerichtlich zugelassene Rentenberaterin für die betriebliche Altersversorgung; Kanzlei Türschmann, Karpe & Kollegen in Weimar; Mitglied im Kuratorium des Bundesverbandes der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e. V.

kk@brbz.de

Fachkommission »bAV 2« = nicht versicherungsförmige Durchführungswege

Auswege aus der BilMoG-Falle

Von **Lothar Böhm**

Kleine und mittelständische Unternehmen ignorieren häufig noch die Konsequenzen aus der Umstellung der Rechnungslegung für den Umfang der Pensionsverpflichtungen. Während zum 31.12.2009 die Anwendung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) noch freiwillig war, werden spätestens zum Ende des Jahres 2010 die neuen Rechnungslegungsvorschriften für die Handelsbilanz zur Pflicht.

Prognoseberechnungen haben gezeigt, dass die Pensionsverpflichtungen durch die Anwendung von BilMoG ggf. enorm ansteigen können (hängt von der Gestaltung der Zusage und von der Altersstruktur der Begünstigten ab).

Für Unternehmen mit einer dünnen Eigenkapitaldecke kann diese Erhöhung der Pensionsverpflichtungen bereits zu einer Überschuldung führen. Zwar kann der Erhöhungsbetrag aus alter und neuer Rechnungslegung über 15 Jahre verteilt werden (§§ 249 Abs. 1 Satz 1, 253 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 HGB n. F. in Verbindung mit Artikel 67 Abs. 1 Satz 1 EGHGB). Bei der Aufstellung einer Überschuldungsbilanz sind jedoch stille Lasten aufzunehmen, so dass das Verteilungswahlrecht hier nicht greift. Vielmehr soll das Verteilungswahlrecht lediglich die Auswirkungen auf das Ausschüttungsverhalten der Gesellschaft mildern.

Nach einer repräsentativen Untersuchung von Zimmermann werden ca. 6% aller mittelständischen Unternehmen durch Anwendung der neuen Bewertungsregeln bilanziell überschuldet sein (vgl. Zimmermann, Jochen: Der Entwurf des Bilanzmodernisierungsgesetzes..., Betr AV6 / 2008, S. 581).

Nach den neuen Bewertungsvorschriften ist das Planvermögen mit den Pensionsverpflichtungen zu saldieren (Saldierungsgebot gemäß § 246 HGB n. F.). Den Aufbau von zusätzlichem Planvermögen werden jedoch nur wirtschaftlich prosperierende Unternehmen nutzen.

Für wirtschaftlich lädierte Unternehmen bleibt nur die Möglichkeit der Umgestaltung der Pensionszusagen. Je nach wirtschaftlicher Situation können diese Maßnahmen entweder in der wertäquivalenten Umgestaltung der Pensionszusagen (Herausnahme von Risikobestandteilen) und/oder in der Leistungsreduktion liegen.

Soweit es sich um kollektive Pensionszusagen handelt, ist bei Leistungseinschränkungen die vom BAG aufgestellte 3-Stufen-Theorie zu beachten.

Aber auch Pensionszusagen von Gesellschafter-Geschäftsführern müssen nicht versteinern, sondern können an die wirtschaftliche Lage des Unternehmens angepasst werden, ohne dass dies zwangsläufig zu einer vGA führt. Wichtig ist hierbei, dass man sich an die Vorgaben der Finanzverwaltung hält, damit bei den Gesellschaftern kein Liquiditätsfiasco entsteht. Das Schreiben der OFD Karlsruhe vom 17.09.2010 schafft hier zusätzliche Rechtssicherheit.

Die Schwere der Eingriffe ist mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens zu begründen. Die Ausführungen zur aktuellen wirtschaftlichen Lage und zu den Zukunftsaussichten stellt sinnvollerweise der Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer dem Rechtsberater zur Verfügung, der darauf aufbauend in einem Rechtsgutachten ein tragfähiges Neuordnungskonzept und die Verträge für die Umsetzung entwickelt. Dies ist auch ein Beispiel für eine interdisziplinäre Betreuung eines Firmenmandanten durch den wirtschaftlichen Berater und dem Rechtsberater. Kooperationen dieser beiden Berufsgruppen werden die Beratungsqualität für den Firmenmandanten deutlich erhöhen.



Lothar Böhm

Gerichtlich zugelassener Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung, Frankfurt; Autor zahlreicher Fachpublikationen auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung und von Zeitwertkontenlösungen.

lb@brbz.de

Fachkommission »Produkt«

BRBZ gründet neue Verbandskommission

Der Bundesverband der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V. (BRBZ) hat mit sofortiger Wirkung die neue, verbandsinterne Fachkommission »Produkt« initiiert. Die Fachkommission soll als unabhängige Prüfstelle fungieren, die Produktlösungen zur betrieblichen Altersversorgung auf ihre rechtliche, mathematische und betriebswirtschaftliche Konformität hin überprüft.

Der deutsche Lebensversicherungsmarkt steht vor gravierenden Änderungen. Sinkende Kapitalmarktrenten, steigende Lebenserwartung – das Ergebnis ist die voraussichtliche Absenkung des garantierten Rechnungszinses auf 1,75 %. Gepaart mit der anstehenden Einführung von »Solvency II« bedeutet dies gerade für den Bereich der betrieblichen Altersversorgung enorme Einschnitte für die langfristig angelegte Finanzierung von Versorgungsverpflichtungen. Daher suchen immer mehr Unternehmen und Arbeitnehmer nach unabhängigen Prüfungseinrichtungen, um die Eignung von Finanzdienstleistungsprodukten zur Finanzierung von betrieblichen Versorgungszusagen verbindlich zu begutachten. Diese Aufgabenstellung klingt recht einfach, ist aber ohne wissenschaftliche Kompetenz nicht zu erfüllen: Wer ausreichend Versorgungskapital erwirtschaften will, muss chancenreich und übergreifend investieren. Hinzu kommt, dass bei Lösungen der betrieblichen Altersversorgung langfristige Anlageausrichtungen unabdingbar sind. Aufgrund der nicht mehr nachzuvollziehenden Anzahl und Komplexität entsprechender Produkte, ist es für Unternehmen grds. nicht mehr in Eigenregie möglich, im Rahmen von Finanzierungslösungen zur betrieblichen Altersversorgung eigene Anlageentscheidungen zu treffen.

Genau vor diesem Hintergrund hat der BRBZ somit die Fachkommission »Produkt« gegründet. Mit Herrn Prof. Dr. Uwe Wystup von der MathFinance AG konnte ein für die Analyse von Produkten hinsichtlich Kostenstruktur und Renditechancen führender Experte gewonnen werden. Auf Basis eines eigens auf Initiative des BRBZ entwickelten Analysebogens, werden die einzelnen Parameter von vorgegebenen Produkten bewertet und anschließend dem Auftraggeber entsprechend erläutert. Auftraggeber können an dieser Stelle neben Arbeitgebern auch Finanzdienstleistungs- und Versicherungsgesellschaften sein. Während somit Arbeitgeber unmittelbar eingesetzte oder vorgeschlagene Produktlösungen prüfen lassen können, können auch Produktgeber über den BRBZ ein Prüfsiegel erhalten, ob die entsprechend eingesetzten Versorgungsprodukte den vorgegebenen Versorgungszielen gerecht werden können.

Es wird an dieser Stelle allerdings explizit darauf hingewiesen, dass der BRBZ keine Produktempfehlungen aussprechen darf, sondern ausschließlich eine Bewertung von Produkten zur betrieblichen Altersversorgung in der Form vornimmt, ob die entsprechend eingesetzten Produkte das jeweils vertraglich zugesagte Versorgungsversprechen erfüllen können.

Die administrative Leitung der BRBZ-Fachkommission Produkt hat Herr Ralf Weißenfels, Diplom-Betriebswirt und Geschäftsführer der ARGUS pension consult GmbH aus Bonn, übernommen.



Ralf Weißenfels

Diplom-Betriebswirt; Geschäftsführer der ARGUS pension consult GmbH, Bonn; Mitglied im Kuratorium des Bundesverbandes der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e. V.

rw@brbz.de

Die Fachkommission »Produkt« wird maßgeblich unterstützt durch die wissenschaftliche Expertise der MathFinance AG und ihres Vorstands Herrn Prof. Dr. Uwe Wystup.

MathFinance AG, gegründet von Prof. Dr. Uwe Wystup im Jahr 2003, ist ein unabhängiges Beratungs- und Softwareunternehmen, spezialisiert in allen Aspekten von Finanzderivaten, von der mathematischen Modellierung, Implementierung und Integration von Bewertungsbibliotheken in Handelssystemen, Beratung und Training über exotische Optionen und strukturierte Produkte bis hin zur Modellvalidierung und gerichtliche Gutachten. Die erfahrenen Quants, Strukturierer und Händler der MathFinance AG sind stark quantitativ ausgerichtet und blicken auf viele Jahre praktischer Front-Office-Erfahrung zurück. MathFinance-Produkte werden seit vielen Jahren weltweit zur Bewertung und Risikomanagement von Banken und Treasuryabteilungen benutzt. Die Kombination der Programmiererkenntnisse, praktischen Handlungserfahrung und regulären Lehrtätigkeiten der MathFinance AG helfen vielen Anwendern ihre Derivategeschäfte besser zu verstehen und effektiv abzuwickeln. Weitere Informationen finden Sie unter www.mathfinance.com.



Prof. Dr. Uwe Wystup

Seit Oktober 2003 Professor für Quantitative Finance an der Frankfurt School of Finance & Management und seit 2010 Leiter des Finance Departments. Nach seinem Mathematikdiplom an der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität in Frankfurt am Main (1993) promovierte er im Fach Mathematical Finance an der Carnegie Mellon University in Pittsburgh, Pennsylvania, (1993–1997). uw@brbz.de

Fachkommission »Berufsrecht«

ARD-Sendung »report München« deckt Missstände in der Beratungspraxis der betrieblichen Altersversorgung auf – Pressemitteilung des ARD-Politmagazins report MÜNCHEN, 18.10.2010

Versicherungsvermittler beraten Unternehmen bei der betrieblichen Altersvorsorge, obwohl sie es nicht dürfen. Damit haben sie nach Recherchen des ARD-Politmagazins report MÜNCHEN jahrelang klar bestehendes Gesetz missachtet. Das Bundesjustizministerium schreitet nun ein. Betroffene können Schadensersatz fordern und Verträge rückabwickeln.

Über 450 Milliarden Euro betriebliche Pensionsverpflichtungen gibt es in Deutschland. Versicherer und Makler buhlen aus Provisionsinteresse mit allen Mitteln um das Geschäft, missachten dabei geltendes Gesetz. Sie beraten rechtswidrig Unternehmen bei der Vertragsgestaltung der Betriebsrenten, obwohl das ein rein internes Rechtswerk zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ist. Unter diesem Deckmäntelchen können sie dann ihre eigenen Produkte verkaufen. Das Ministerium stellt klar: Rentenberatung und Versicherungsvermittlung sind unvereinbar. Professor Dr. Martin Henssler von der Universität Köln sagt dazu: »Der Gesetzgeber befürchtet hier Interessenskollisionen, er hat die Sorge, dass der Versicherungsvermittler auf Grund seines Provisionsinteresses zu einer unabhängigen Rechtsberatung nicht in der Lage ist.« Der Bundesverband der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e. V. hat nun gerade einen großen Anbieter, die Sparkassen-Pensionsberatung GmbH auf Unterlassung verklagt, denn sie wirbt sogar offensichtlich mit Rechtsberatung, obwohl sie als Versicherungsvermittler zugelassen ist.

Nun haben sich einige Unternehmen neue Tricks ausgedacht um den offenen Gesetzesverstoß zu vertuschen. Sie haben sich Doppelzulassungen besorgt – einmal als Makler im Versicherungsvermittlerregister der Industrie- und Handelskammern und parallel als unabhängige Rentenberater im Rechtsdienstleistungsregister der deutschen Gerichte. Auch das verstößt gegen das Gesetz. Das Justizministerium hat nun die Landesjustizanstalten aufgefordert, zu prüfen, wie es zu den Doppelzulassungen kommen konnte. Konsequenz: Bei unerlaubter Rentenberatung greift §134 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Es handelt sich um einen Verbotverstoß. Rechtsanwalt Johannes Fiala aus München: »Bei unerlaubter Rechtsberatung sind die Verträge null und nichtig. Für den Arbeitgeber und in der Folge für den Arbeitnehmer ergeben sich daraus Schadensersatzansprüche. Primär denke ich da an die Rückabwicklung solcher Verträge, die oft auch zum Nachteil der Beteiligten geschlossen wurden.«

Seiner Meinung nach handelt es sich bei solchen Vertriebsmodellen sogar um Betrug.

Fachkommission »Zeitwertkonten«

Praktisches Beispiel für die rechtssichere und kosteneffiziente Umsetzung eines Zeitwertkonten Modells in einem mittelständischen Unternehmen mit 750 Arbeitnehmern

Von Thomas Neumann

Status Quo zu Beginn der Gespräche

■ Das Durchschnittsalter der Belegschaft lag mit 43,2 Jahren geringfügig über dem Durchschnittsalter der deutschen Bevölkerung. Der Anteil körperlich tätiger Mitarbeiter betrug ca. 70 %. Dieser Teil der Belegschaft wies einen hohen Überstundensaldo aus. Die Auszahlung dieser Guthaben wurde von den Mitarbeitern überwiegend abgelehnt. Die Gewinnung qualifizierter Fachkräfte stellte sich als zunehmend schwierig dar.

■ Die betriebliche Altersversorgung wurde über ein mischfinanziertes Versorgungswerk umgesetzt.

■ Die Mitarbeiter waren über ca. 10 Standorte verteilt und teilweise im Schichtbetrieb tätig.

■ Überproportional höhere Krankenstände im Bereich der körperlich Tätigen ab dem Alter 55+ waren bedingt durch die körperlich und psychische Belastung im Arbeitsalltag abzusehen.

■ Es bestand Einigkeit zwischen den Tarifparteien, dass die Anhebung des gesetzlichen Renteneintrittsalters einen Anstieg der demographisch bedingten Kosten im Unternehmen verursachen wird.

Erarbeitung der Zielsetzung für das Unternehmen

Das Unternehmen bildete eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Betriebsratsmitgliedern und Arbeitgebervertretern, in die von Beginn an ein Unternehmensberater zur Moderation der Abläufe und ein befugter Rechtsberater involviert waren.

Unter Berücksichtigung der tariflichen Anforderungen, sowie den betrieblichen Gegebenheiten, wurden folgende Zielstellungen erarbeitet:

1. Die Einführung von Lebensarbeitszeitkonten mit dem Verwendungszweck: vorzeitiger Eintritt in den Ruhestand und Verringerung der Arbeitszeit (Teilzeit) über eine Betriebsvereinbarung.
2. Ausschluss von gezillmerten Produkten zur Rückdeckung. Als Rückdeckungsmodell wurde eine Versicherungslösung ausgeschlossen und die Anlage bei einer der Hausbanken definiert.
3. Insolvenzschutz über die einzelvertragliche Verpfändung als kostengünstigste Lösung.
4. Neuregelung des Umgangs mit künftigen Überstunden über eine Betriebsvereinbarung, Implementierung des Zeitwertkonten -Modells.
5. Entwicklung eines Inhouse Marketingplanes um jeden Mitarbeiter inhaltlich, sowie persönlich zu erreichen und die Akzeptanz in der Belegschaft umgehend zu erhalten.
6. Ziel Teilnahmequote für das erste Jahr: 30% der Belegschaft.

Praktische Umsetzung

Nach der Definition der Zielstellungen nahm die Gruppe eine klare Strukturierung der Aufgaben vor.

1. Auftrag zur Erarbeitung des individuellen und rechtssicheren Vertragswerkes, angefangen von der Betriebsvereinbarung, Entgeltumwandlungsvereinbarungen, die Verpfändungsunterlagen (Ausführung durch den Rechtsberater).
2. Die Betriebsräte informieren ihr Gremium fortlaufend über die Entwicklung der Gespräche und Inhalte.
3. Der Unternehmensberater entwickelte gemeinsam mit der Geschäftsführung das Inhouse Marketing Konzept bestehend aus Artikeln in der Firmenzeitschrift, Informationsveranstaltungen an

den lokal unterschiedlichen Standorten, Berücksichtigung des Schichtbetriebes und der Zielgruppenansprache.

Entwicklung einer pro-aktiven Präsentation, die den Mitarbeitern die Möglichkeit gibt, konkrete, auch k.o. Fragestellungen, sofort aufzulösen.

Beratungsstrategie und -verantwortung nach der allgemeinen Präsentation an den Standorten.

Fazit

Hochqualifizierte Beratung im Bereich der Zeitwertkonten lässt sich nur mittels strikter Kompetenzenverteilung aus einem professionellen Service-Netzwerk heraus erbringen. Die Übernahme der Rechtsberatung hat dabei durch einen befugten Rechtsberater zu erfolgen, die der Steuerberatung durch den jeweiligen steuerlichen Berater und die der betriebswirtschaftlichen Beratung durch einen spezialisierten Unternehmensberater.



Thomas Neumann

Dipl.BW(FH); seit 2000 mit der Organisation, Reorganisation sowie Einführung von betrieblichen Versorgungssystemen / Zeitwertkonten beratender Ansprechpartner mittelständischer Unternehmen.

thomas.neumann@wfb-consulting.de



Prof. Dr. Achim Schunder

Rechtsanwalt, Schriftleiter »Neue Juristische Wochenschrift« (NJW) und »Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht« (NZA), Frankfurt; Niederlassungsleiter der Verlag C.H. Beck oHG in Frankfurt.



BRBZ-Medienpartner

» Prof. Dr. Achim Schunder zur Medienpartnerschaft:

»Die betriebliche Altersversorgung ist einer der komplexesten Anwendungsbereiche der Jurisprudenz. Gerade das interdisziplinäre Zusammenwirken von unterschiedlichen Rechtsbereichen, wie z. B. dem klassischen Zivilrecht, dem Arbeitsrecht, dem Steuerrecht, dem Bilanzrecht, dem Sozialversicherungsrecht und dem Versicherungsvertragsrecht führt dazu, dass viele Rechtsberater diesen interessanten Bereich meiden. Allerdings: Die betriebliche Altersversorgung ist ein unverzichtbarer Baustein unseres Alterssicherungssystems. Ohne arbeitgebergestützte Versorgungswerke werden sich die absehbaren Versorgungsempässe der gesetzlichen Rentenversicherung wohl kaum egalieren lassen. Gerade deshalb ist es unabdingbar, dass die qualifizierte Rechtsanwendung der bAV auf zahlenmäßig »breite Schultern« verteilt wird, indem sich die rechtsberatenden Berufsträger dieser bisher vernachlässigten Rechtsmaterie öffnen und neue Aufgabenfelder erschließen.

Durch die partnerschaftliche und langfristig angelegte Zusammenarbeit zwischen der NZA und dem BRBZ wird die zuvor beschriebenen »Aufgabe« in die Tat umgesetzt. Aber was heißt »wird umgesetzt« – durch die Zusammenarbeit im Rahmen des **1. BRBZ-Rechtsberatkongress 2010** hat die erfolgreiche Umsetzung bereits begonnen. Und weitere strategische Maßnahmen werden folgen. Seien Sie gespannt!«